

Bern, den 15. Juli 2013

NKVF 04/2013

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Thurgau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain vom 26. und 27. März 2013

Inhaltsverzeichnis

I.		Einleitung	2
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs		2
	Ziels	setzungen	2
	Abla	auf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allg	emeines zum Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain	4
II.		Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
	a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	5
	b.	Körperliche Durchsuchungen	
	c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
	d.	Massnahmenkonzept	
	e.	Haftregime	7
	f.	Gesundheitsdienst	8
	g.	Massnahmenpläne	9
	h.	Disziplinarregime und Sanktionen	9
	i.	Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration bzw. Weiterbildung	11
	j.	Sportliche und Freizeitaktivitäten	11
	k.	Informationen an die Insassen	12
	I.	Kontakte mit der Aussenwelt	12
	m.	Personal	12
	n.	Zusammenfassung	
III.		Synthese der Empfehlungen	13

I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain besucht und die Situation von Personen im Massnahmenvollzug überprüft.

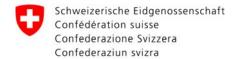
Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Dr. med. Thomas Maier, Delegationsleiter, Leo Näf, Kommissionsmitglied, Ester Omlin, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Sara Espinoza, Hochschulpraktikantin, hat am 26. und 27. März 2013 das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain besucht.

Zielsetzungen

- 3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Massnahmenvollzugs:
 - i. Haftbedingungen in der geschlossenen und den zwei offenen Abteilungen;
 - ii. Konzept für die soziale Reintegration und psychiatrisches Therapieangebot;
 - iii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - iv. Verfahren beim Verhängen von Disziplinarmassnahmen und Sanktionen;
 - v. Betreuung und Gleichbehandlung der Insassen;
 - vi. Kompetenz und Verhalten des Personals;
 - vii. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - viii. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - ix. Verpflegung und Hygiene;
 - x. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen der Insassen und Drittpersonen.

¹ SR 150.1.



Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

- 4. Der Besuch der NKVF war der Direktion des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene (MZK) Kalchrain vorgängig angekündigt worden. Der Besuch begann am 26. März 2013 um 09.45 Uhr mit einem Gespräch mit der Leitung des MZK, an dem seitens des MZK folgende Personen teilnahmen:
 - Herr Armin Malär, Direktor;
 - Herr Hans-Ulrich Schmid, Leiter Ausbildung;
 - Herr Roland Merz, Leiter Administration;
 - Herr Guido Meier, Leiter Landwirtschaft;
 - Herr Urs Schindler, Erziehungsleiter;
 - Herr René Oettli, Co-Leiter Ausbildung.

Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit:

- 19 Insassen;
- 20 MitarbeiterInnen;
- Dr. med. Michael H. Lang, zuständiger Arzt für das MZK;
 Allgemeinpraktiker in Eschenz, TG;
- Frau Monika Egli-Alge, Psychologin im MZK, Leiterin Forensisches Institut Ostschweiz.
- 5. Im Rahmen des Antrittsgesprächs berichtete die Zentrumsleitung der Delegation unter anderem, dass in den letzten Jahren in verstärktem Masse Personen mit hoher Gewaltbereitschaft ins MZK eingewiesen worden seien und im letzten Jahr einige Übergriffe auf das Personal verzeichnet wurden. Da das Zentrum über keinen hauseigenen Sicherheitsdienst verfügt, muss in Notfällen die Polizei gerufen werden. Nach Angaben der Direktion kommt dies jedoch relativ selten vor. Die Direktion entscheidet über die Aufnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Gutachten und Dossiers. Ist ein Jugendlicher oder junger Erwachsener einmal aufgenommen, wird alles daran gesetzt, die Massnahme zielführend umzusetzen. Wenn ein Eingewiesener sich aufgrund seines Verhaltens als untragbar erweist, wird eine Verlegung in eine andere Institution, beispielsweise in das MZ Uitikon empfohlen.
- 6. Nach dem Antrittsgespräch mit der Direktion unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch die verschiedenen Abteilungen des MZK Kalchrain. Dabei nahm die Delegation die Zimmer der Eingewiesenen, die Bade- und Duschräume, die Aufenthalts- und Arbeitsräume, die Disziplinarzellen sowie den Spazierhof für die geschlossene Abteilung und die Turnhalle in Augenschein.
- 7. Der Kommission waren bereits vor Beginn des Besuchs verschiedene Unterlagen über das MZK zugestellt worden, darunter das Organigramm, die Hausordnung, die Jahresberichte 2010-2012 sowie die Zahlen zu den Ein- und Austritten und den verhängten Disziplinarmassnahmen. Die Delegation wurde von Seiten der Leitung des MZK zuvorkommend empfangen. Während der gesamten zweitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet, und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung ge-

3

stellt.

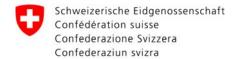
8. Die Delegation stellte in den ihr vorgängig zugestellten Unterlagen fest, dass die Anzahl so genannter Entweichungen im MZK verhältnismässig hoch ist. Als Entweichung wird gewertet, wenn ein Eingewiesener aus einem Ausgang oder Urlaub nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ins MZK zurückkehrt. Demgemäss gelten sowohl Fluchten, als auch verspätete Rückkehr aus Urlauben als Entweichungen und haben eine gleichwertige Sanktionierung zur Folge. Im Jahr 2011 gab es 72 Entweichungen, im 2012 deren 73. 2013 waren es bisher 17 Fälle. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde der Delegation mitgeteilt, dass die Kategorien zwischenzeitlich erweitert wurden und die Entweichungen somit differenzierter gehandhabt werden. Die Kommission regt an, auch die daran zu knüpfenden Sanktionen entsprechend anzupassen.

Allgemeines zum Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain

- 9. Das MZK Kalchrain befindet sich am Standort eines ehemaligen Zisterzienserinnenklosters und nutzt teilweise historische Gebäude. 1230 gegründet, blieb Kalchrain über sechs Jahrhunderte lang ein Kloster, bis es 1848 zusammen mit allen anderen Klöstern im Kanton Thurgau aufgehoben wurde. Ab 1852 wurde Kalchrain als Zwangsarbeitsanstalt für rund 100 Männer und Frauen genutzt und schliesslich 1942 in eine Arbeitserziehungsanstalt umgewandelt, die ab 1972 nur noch Männer aufnahm. Im Jahre 2007 wurde Kalchrain zu einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene.²
- 10. Das MZK Kalchrain dient heute hauptsächlich dem Massnahmenvollzug für Jugendliche und junge Erwachsene nach Art. 61 StGB und der Unterbringung bzw. Einschliessung von Jugendlichen im Sinne der Art. 15 und 25 des Jugendstrafgesetzes (JStG). Das MZK strebt die Resozialisierung, Deliktbearbeitung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.
- 11. Das MZK Kalchrain verfügt insgesamt über 55 Plätze. Es stehen 8 Plätze in der geschlossenen Aufnahmegruppe zur Verfügung, weiter 8 Plätze in der teilgeschlossenen Suchtabteilung, 20 Plätze in den offenen Wohngruppen, 14 Plätze im offenen Lehrlingsheim und 5 Aussenwohnplätze auf dem Kalchrain-Areal. Zusätzlich sind 4 Plätze in Frauenfeld für das betreute Wohnen vorhanden.
- 12. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation befanden sich insgesamt 52 Personen im MZK. Davon befanden sich 26 junge Erwachsene in einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB, darunter waren 10 im vorzeitigen Massnahmenvollzug und 24 Jugendliche in einer Unterbringung nach Art. 15 JStG, 1 Jugendlicher in einer Einschliessung nach Art. 25 JStG und 1 Person im vorzeitigen Strafantritt nach Art. 100^{bis} StGB.

² Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Rahmenkonzept: Otto Kliem/Armin Malär, Ausgabe 2009, S.4.

4



II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Delegation wurden während ihres Besuches keine Informationen betreffend Misshandlung und/oder schlechter Behandlung der Eingewiesenen durch das Personal zugetragen. Der Delegation wurde im Gegenteil bestätigt, dass der Umgang mit den Eingewiesenen generell respektvoll und wohlwollend sei.

b. Körperliche Durchsuchungen

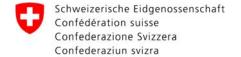
14. Im MZK werden regelmässige körperliche Durchsuchungen an den Eingewiesenen vorgenommen.³ Da das Zentrum über keinen hauseigenen Sicherheitsdienst verfügt, werden diese Kontrollen von den Betreuern der geschlossenen Aufnahmegruppe durchgeführt. Die Eingewiesenen müssen sich dabei nackt ausziehen, werden dabei jedoch nicht berührt. Der Delegation wurden zwar keine Beschwerden zugetragen, dennoch empfiehlt die Kommission standardgemäss eine zwei-phasige Körperdurchsuchung einzuführen und das Merkblatt "Filzen" entsprechend anzupassen.

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

- 15. Das MZK verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Die Einzel- und Doppelzimmer, insbesondere im ehemaligen Klostergebäude sind grossräumig, hell und mit grossen Fenstern versehen. Die möblierten Zimmer verfügen alle über Lavabos, teilweise sind sie auch mit WCs ausgestattet. Auf den Gängen befinden sich pro Abteilung jeweils zwei Duschen zur freien Benutzung. Die Parkettböden verleihen den Zimmern einen angenehmen Charakter.
- 16. Die einzelnen Abteilungen verfügen alle über gut ausgestattete und freundlich möblierte Gemeinschaftsräume mit Billardtischen, Fernseher, Tischfussball und weiteren Spielen.
- 17. Auch Gemeinschaftsküchen stehen auf den Abteilungen zur Verfügung, in denen die Eingewiesenen in der Regel einmal pro Woche selber kochen. Eine Ausnahme bildet hier die Suchtgruppe, wo jeweils zwei Eingewiesene für die tägliche Zubereitung der Mahlzeiten verantwortlich sind.
- 18. Für die sportliche Betätigung stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Sportaussenplatz zur Verfügung, dazu eine Art Turnhalle, die sich im Dachgeschoss des ehemaligen Klostergebäudes befindet. Letztere eignet sich jedoch für mannschaftssportliche Tätigkeiten wie Fussball oder ähnliches wegen der niedrigen Raumhöhe nur bedingt. Den Eingewiesenen in der geschlossenen Aufnahmeabteilung stehen der Innenhof des Klostergebäudes für den täglichen Spaziergang sowie ein Kraftraum mit einem Boxsack und einigen Geräten zur Verfügung.
- 19. Im Dachstock des Klostergebäudes befinden sich 3 Arrestzellen ohne Videoüberwachung. Beim Augenschein erhielt die Delegation den Eindruck, dass die Temperatur im Dachstock eher tief

-

³ Merkblatt "Filzen".

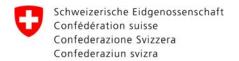


war. Die Arrestzellen verfügen über einen Bewegungs-Lichtschalter, der tagsüber alle 10 Minuten erneut aktiviert werden muss, damit das Licht nicht ausgeht. Auch für Eingewiesene im Arrest dient der Innenhof des Klostergebäudes als Spazierhof.

- 20. Auf allen Abteilungen stehen Tageszeitungen und ein Bücherbestand im Angebot. Die Nutzung von Musikgeräten wird in der jeweiligen Wohngruppe festgelegt. In der Aufnahmegruppe ist das Abspielen von Musik grundsätzlich nur mit MP3-Spielgeräten und Kopfhörern gestattet. Den Eingewiesenen stehen auch Computer zur Verfügung. Im Klostergebäude befindet sich eine Telefonkabine, welche grundsätzlich für alle zugänglich ist.
- 21. Die Eingewiesenen nehmen die Mahlzeiten gemeinsam im grossen Speisesaal ein. Die Küche ist sauber, gut geführt und das Essen wurde von allen Insassen als sehr gut eingestuft. Das Budget pro Person beträgt ca. Fr. 17.- pro Tag. Das Zentrum verfügt ausserdem über einen hausinternen Kiosk, wo Hygieneartikel und persönliche Sachen gekauft werden können.

d. Massnahmenkonzept

- 22. Das MZK arbeitet auf der Grundlage eines sozialpädagogisch und therapeutisch ausgerichteten Vier-Stufen-Konzeptes. Dieses beruht auf sozialpädagogischen und deliktfokussierenden Elementen in einem stationären Rahmen und hat zum Ziel, die Eingewiesenen mittels "Unterstützung und Konfrontation mit dem eigenen Handeln und dessen Konsequenzen" zu resozialisieren und sie dadurch von deliktischem Verhalten abzuhalten. Als weiteres Element kommt die schulische und berufliche Ausbildung hinzu, die durch ein vielfältiges Bildungsangebot gefördert wird.
- 23. Das MZK arbeitet auf der Grundlage von risikoorientierten, sozialpädagogischen Instrumenten (ROSPI). Aus Sicht der Kommission sollte bei der Anwendung dieser Instrumente noch systematischer auf die Integration der einzelnen Säulen (Sozialpädagogik, Therapie und Ausbildung) geachtet werden. Alle Elemente der Massnahme sollten gleichwertig nebeneinander stehen und durch systematischen allseitigen Austausch aufeinander abgestimmt werden. In der gegenwärtigen Ausgestaltung des Konzepts ist beispielsweise die Therapie ein etwas abgetrennter Teil der Massnahme, über dessen Inhalte die Vertreter der anderen beiden Säulen, Arbeit und Sozialpädagogik, nicht hinreichend informiert sind. Durch diese inhaltliche Abkoppelung der therapeutischen Ebene könnten blinde Flecken entstehen, die den Effekt des aufwändigen und intensiven Massnahmenansatzes der vor allem auf der Integration der drei unterschiedlichen Ansatzpunkte beruht mindern könnten.
- 24. Im MZK werden allen Eingewiesenen psychotherapeutische Einzelsitzungen angeboten. Jeder Eingewiesene muss sich in einer ersten Sitzung einem der beiden fest angestellten psychologischen Psychotherapeuten vorstellen, die Weiterführung der Psychotherapie ist danach freiwillig. Rund ein Drittel der Eingewiesenen macht von der Möglichkeit einer Psychotherapie Gebrauch. Vom MZK sind zwei Psychotherapeuten fest angestellt, insgesamt stehen 100 Stellenprozente zur Verfügung. Lediglich Eingewiesene mit einem sexualdeliktischen Hintergrund sind im Rahmen ihrer Massnahmenplanung zur Psychotherapie verpflichtet. Diese findet im Gruppensetting bei einer externen forensischen Psychologin statt. Im Gegensatz zu den Einzeltherapien ist diese Gruppentherapie stärker ins interdisziplinäre Konzept integriert und es findet ein systematischer



gegenseitiger Informationsfluss über den Verlauf der Therapie statt. Nur schon weil es sich um eine Gruppentherapie handelt, besteht bei diesen Eingewiesenen die Gefahr von abgeschotteten Bereichen weniger. Für Eingewiesene in der Suchtgruppe besteht in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen eine Therapiegruppe zur Bekämpfung der Cannabis-Abhängigkeit.

e. Haftregime

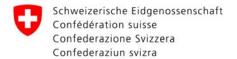
25. Das Haftregime weist je nach Abteilung und Progressionsstufe Unterschiede auf. Der Eintritt und Übergang in die verschiedenen Abteilungen erfolgt in vier Stufen.

Stufe 1: Geschlossene Aufnahmegruppe

- 26. Beim Eintritt werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Regel der geschlossenen Aufnahmegruppe zugewiesen. In der geschlossenen Aufnahmegruppe können insgesamt 9 Personen aufgenommen werden. Diese Gruppe steht grundsätzlich allen Neueintretenden, Eingewiesenen mit Fluchttendenzen oder Entwichenen zur Verfügung, wird aber auch für pädagogische, psychologische, psychiatrische sowie berufliche Abklärungen und Disziplinarmassnahmen genutzt.
- 27. Das Tagesprogramm beginnt mit dem Frühstück um 06.30 Uhr, gefolgt vom Aufräumen des Zimmers. Die Eingewiesenen arbeiten anschliessend wochentags von 09.15 11.45 Uhr und erneut von 14.30 17.10 Uhr an ihren jeweiligen Lehr- und Ausbildungsplätzen. Abendessen gibt es um 17.30 Uhr. Anschliessend dürfen sich die Eingewiesenen zwischen 19.30 und 21.30 Uhr im Gemeinschaftsraum aufhalten.
- 28. In der geschlossenen Abklärungswerkstatt verrichten die Eingewiesenen einfache Holz- und Metallarbeiten. Einmal pro Woche nehmen sie an einem Malatelier teil.
- 29. Alle Eingewiesenen sind in Einzelzimmern untergebracht. Weiter stehen ihnen die Gemeinschaftsräume der Aufnahmegruppe und der Kraftraum zur Verfügung. Die Turnhalle im Dachstock können sie einmal pro Woche während einer Stunde in Begleitung eines Sportlehrers benutzen. Im Innenhof des Klostergebäudes wird der tägliche einstündige Spaziergang durchgeführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bewegungsmöglichkeiten für Eingewiesene zwar beschränkt sind, erachtet diese aber aufgrund der im Konzept des MZK vorgesehenen kurzen Aufenthaltsdauer von 2-3 Monaten als vertretbar.

Stufe 2: Wohngruppe

30. Der Übertritt in die zwei Wohngruppen erfolgt, nachdem die Ziele von Stufe 1 erfüllt wurden, ordnungsgemäss nach ca. 2-3 Monaten. In der Wohngruppe können je 10 Personen (insgesamt also 20 Personen) aufgenommen werden. In dieser Stufe wird die persönliche und berufliche Entwicklung weiter gefördert und ein erstes Beziehungsnetz ausserhalb der Institution aufgebaut. Auch die alternative Freizeitgestaltung nimmt einen grossen Stellenwert ein. Der Eingewiesene bleibt mindestens 12 Monate in der Wohngruppe.



31. Im MZK werden zwei getrennte Wohngruppen geführt. Die Bewohner werden in Doppelzimmern untergebracht. Im Unterschied zu der Aufnahmegruppe dürfen sich die Eingewiesenen frei auf dem gesamten Areal bewegen und begeben sich selbständig in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche.

Stufe 3: Lehrlingsexternat

32. Danach erfolgt der Übertritt in das Lehrlingsheim, wo die Eingewiesenen wieder über Einzelzimmer verfügen, die sie auch nach eigenen Bedürfnissen einrichten dürfen. Es erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe und die bedingte Entlassung wird vorbereitet. Der Eingewiesene muss selbstständig Verantwortung übernehmen und arbeitet in den internen Arbeitsbereichen oder bei einem externen Arbeitgeber. Der Aufenthalt in dieser Stufe dauert mindestens 8 Monate.

Stufe 4: Aussenwohnhof, begleitete Wohn- und Arbeitsexternate

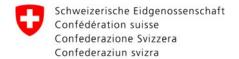
33. Der Aussenwohnhof stellt die letzte Stufe vor dem definitiven Austritt dar. Die Eingewiesenen wohnen selbständig auf dem Areal oder in der näheren Umgebung und arbeiten in den internen Ausbildungsbetrieben oder bei einem externen Arbeitgeber. Das begleitete Wohnen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des zu Entlassenden, wobei die Betreuung immer noch durch die sozialpädagogische Bezugsperson gewährleistet wird.

Suchtgruppe

- 34. Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Suchtproblemen können direkt in die Suchtgruppe aufgenommen werden. Diese verfügt über 8 Plätze. Die Suchtgruppe wird getrennt von den anderen Gruppen geführt. Grundsätzlich dürfen sich die Eingewiesenen aber frei auf dem gesamten Areal bewegen, verfügen im Unterschied zur geschlossenen Aufnahmegruppe also über mehr Freiheiten. Jeder verfügt zudem über ein Einzelzimmer.
- 35. Die Eingewiesenen arbeiten getrennt von den übrigen Ausbildungsbetrieben in einer eigenen Holzwerkstatt, wo ihnen eine positive Arbeitshaltung vermittelt werden soll. Die Arbeitszeiten sind identisch mit denen der Aufnahmegruppe.
- 36. In der Suchtgruppe sind jeweils zwei Personen für das Kochen und die gängigen Reinigungsarbeiten zuständig und verbringen deshalb den ganzen Tag auf ihrer Abteilung in Anwesenheit eines Betreuers. Die Delegation hatte während ihres Besuchs den Eindruck, dass diese zwei Bewohner der Suchtgruppe nicht ausgelastet waren und empfiehlt der Direktion gegebenenfalls zu prüfen, ob diesen Personen nicht zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Aktivitäten angeboten werden könnten.

f. Gesundheitsdienst

37. Die Delegation führte ein Gespräch mit dem Hausarzt des MZK, Dr. Michael H. Lang aus Eschenz. Dieser ist für die ärztliche Versorgung der Eingewiesenen zuständig und kommt alle zwei Wochen



am Dienstagabend zur Arztvisite vorbei. Als Stellvertreter fungieren die beiden Praxispartner von Dr. Lang, die jederzeit Zugang zu den Krankenakten haben und von denen jederzeit mindestens einer erreichbar ist. Laut Dr. Lang gibt es keine besonderen medizinischen Probleme mit den Eingewiesenen, allenfalls Sportverletzungen oder grippale Infekte. Allenfalls notwendige Psychopharmaka würden vom zuständigen Psychiater verordnet.

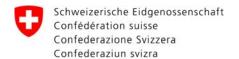
- 38. Alle Neueintretenden werden medizinisch und psychiatrisch untersucht. Die Abgabe von allfälligen Medikamenten erfolgt über die zuständigen Sozialpädagoginnen. 29 Prozent der Eingewiesenen bekommen eine dauernde oder temporäre Medikation mit Psychopharmaka durch den Psychiater verordnet. Es werden keine Substitutionstherapien und auch keine Zwangsmedikationen durchgeführt.
- 39. Dr. M. Huber, Frauenfeld, ist konsiliarischer Psychiater des MZK und betreut die Eingewiesenen nach Bedarf. Für die Psychotherapie sind zwei vom MZK angestellte psychologische Psychotherapeuten zuständig.

g. Massnahmenpläne

40. Die Delegation nahm mehrere Massnahmenpläne in Augenschein und stellte fest, dass diese grundsätzlich gut geführt waren und klare Zielformulierungen beinhalteten. In einigen Akten wurden jedoch keine Massnahmenpläne vorgefunden. In den Gesprächen stellte die Delegation zudem fest, dass die Eingewiesenen mit den Inhalten der Massnahmenpläne offenbar ungenügend vertraut waren bzw. angaben, diese nicht zu kennen. Die Kommission empfiehlt die Massnahmenpläne im Rahmen von ROSPI zu ergänzen und die Eingewiesenen vermehrt durch Bewusstseinsförderung in die Erarbeitung der Pläne mit einzubeziehen und diese unterschreiben zu lassen.

h. Disziplinarregime und Sanktionen

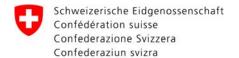
- 41. Das Verhängen von Disziplinarmassnahmen erfolgt auf der Grundlage von Ziffer 8 der Hausordnung. Danach können Beschränkungen oder Entzug von Vergünstigungen, namentlich von Besuchs- oder Korrespondenzrechten, sowie Zimmereinschluss und Arrest bis zu 7 Tagen verhängt werden. Die Entweichungen werden gemäss Bundesamt für Statistik zukünftig im MZ Kalchrain wie folgt unterteilt: Als **Ausbruch** gilt die Entweichung aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung. Als **Flucht** gilt die Entweichung aus einer offenen Einrichtung, aus einer offenen Abteilung einer geschlossenen Einrichtung, ab einem nicht gesicherten Arbeitsplatz oder einem begleiteten Ausgang/Urlaub/Transport. Als **unerlaubte Abwesenheit** gilt die fehlende oder verspätete Rückkehr bei einem bewilligten Ausgang oder Urlaub oder von einem externen Arbeits-, Wohn- oder Ausbildungsplatz sowie Schule und externer Besuch.
- 42. 2011 wurden im MZK 179 Arreste und Zimmereinschlüsse verfügt. Im letzten Jahr 2012 waren es 219 und seit Beginn des laufenden Jahres insgesamt 42 Arreste.



- 43. Der Delegation wurde ein Fall zugetragen, wo ein zum Zeitpunkt des Disziplinarvergehens noch minderjähriger Eingewiesener zu 15 Tagen Arrest sanktioniert wurde. Der Arrest wurde im Kantonsgefängnis Frauenfeld vollzogen. Diese Dauer überschreitet die in der Hausordnung vorgesehene Dauer von 7 Tagen und ist auch in der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau⁴ unter § 91 nicht weiter ausgeführt. Ausserdem wurde aus der Verfügung nicht klar ersichtlich, weshalb dieser Arrest nicht im MZK sondern im Kantonsgefängnis Frauenfeld vollzogen wurde. Die Kommission wünscht deshalb zu wissen, auf welche gesetzliche Grundlage sich die Direktion gestützt hat, um die Arrestdauer und den Vollzug im Kantonsgefängnis zu verhängen.
- 44. Die Delegation hat im Rahmen ihrer regulären Überprüfung der Sanktionenregister einige Einzelfälle eingehend überprüft und stellte dabei verschiedene juristische Unzulänglichkeiten fest, die im Folgenden kurz dargestellt werden:
 - a. Vor Erlass einer Disziplinarverfügung (inkl. Arrestverfügung) wird den Eingewiesenen kein rechtliches Gehör gewährt, bzw. es wird nicht dokumentiert, dass dieses gewährt wurde. Zumindest war dies in den von der Delegation begutachteten Dossiers nicht klar ersichtlich. Sollte sich dies bestätigen, würde somit ein Verstoss gegen Ziffer 8 der Hausordnung vorliegen.
 - b. Die Delegation nahm Kenntnis von mindestens einer Versetzung eines Eingewiesenen, wo in der Akte keine formelle Verfügung auffindbar war, die bestätigt hätte, dass diese gemäss § 93 der Justizvollzugsverordnung von der einweisenden Behörde auf Antrag der Anstaltsleitung erfolgt ist.
 - c. Aus Sicht der Kommission ist die Unterteilung "Verfügung", "Sanktion" und "Verwarnung" unklar. Es wurde in den Dossiers festgestellt, dass Sanktionen wie Streichung des Ausgangs oder des Urlaubs oftmals nicht mittels Verfügung ausgesprochen werden, sondern bloss mit einem als "Sanktion" betitelten Entscheid, welcher von GruppenleiterInnen ausgesprochen, danach aber nicht formell vom Direktor verfügt wird, wie in Ziff. 8 der Hausordnung vorgesehen. Dies bestätigte sich auch in diversen Gesprächen mit Insassen und Personal. Ohne Verfügung steht den Eingewiesenen aber auch kein Rechtsmittel zur Verfügung. Entgegen § 34 der Justizvollzugsverordnung war zudem nicht klar ersichtlich, ob nach Erlass der Verfügung tatsächlich eine Meldung an das Departement erfolgte. Ebenfalls heikel ist aus Sicht der Kommission sodann, dass den Verfügungen standardmässig die aufschiebende Wirkung eines Rekurses entzogen wird.
 - d. Die Delegation begutachtete einen weiteren Fall, wo eine Arrestverfügung erst 36 Stunden nach bereits erfolgter Arrestierung ausgehändigt wurde. Eine Arrestverfügung sollte bei Abwesenheit des Direktors umgehend von seinem Stellvertreter visiert werden.
 - e. Der Delegation wurde von einzelnen Eingewiesenen zugetragen, dass ein Rekurs beim Departement gegen eine Disziplinarmassnahme nur nach Bezahlen eines verhältnismässig hohen Kostenvorschusses erfolgen könne. Angesichts der beschränkten finanziellen

.

⁴ Justizvollzugsverordnung vom 12. Dezember 2006, RB 340.31.



Mittel der teilweise noch minderjährigen Eingewiesenen würde die Möglichkeit des Rekurses dadurch de facto verunmöglicht, was aus Sicht der Kommission keine akzeptable Praxis darstellen würde.

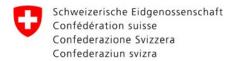
- f. Die Kommission nahm auch zur Kenntnis, dass verschiedentlich Jugendliche im Sinne eines Time-outs ins Kantonsgefängnis Frauenfeld versetzt werden. Solche Versetzungen sollten nur von der einweisenden Behörde verfügt werden.
- g. Aus Sicht der Kommission stellen obengenannte Feststellungen teils signifikante Mängel dar, welche die Verfahrensrechte der Eingewiesenen erheblich einschränken. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, das Disziplinarwesen im MZK auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen und die entsprechenden Massnahmen zur Behebung dieser Mängel zu treffen.
- 45. Für die Betreuung der Arrestanten ist nach Angaben der Direktion das Betreuungspersonal auf der geschlossenen Aufnahmegruppe zuständig. Dies wurde in den Gesprächen von einzelnen Mitarbeiterinnen dieser Abteilung im Sinne einer Doppelbelastung auch bemängelt. Von Seiten der Eingewiesenen wurde denn auch zum Teil berichtet, dass auf Anrufe mittels Gegensprechanlage nicht umgehend reagiert werde. Ein Bewohner beschwerte sich, dass er ganze zwei Stunden warten musste, bis man sein Anliegen entgegennahm. Die Kommission kann diesen Sachverhalt nicht angemessen beurteilen, empfiehlt der Direktion jedoch sicherzustellen, dass für die Arrestbetreuung genügend Personal zur Verfügung steht.

i. Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration bzw. Weiterbildung

- 46. Das MZK zeichnet sich durch ein vielseitiges Ausbildungsangebot aus. Das Zentrum verfügt über insgesamt 11 Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Rebbau, Betriebswerkstatt, Gärtnerei, Malerei, Haustechnik, Schlosserei, Schreinerei, Küche, Wäscherei und Reinigungsdienst. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildung werden 35 Plätze für die berufliche Grundausbildung in allen Bereichen angeboten, wo diese eine Anlehre absolvieren, einen eidgenössischen Berufsattest, ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen vollen Lehrabschluss erlangen können. Weiter stellt das MZK Kalchrain 21 Beschäftigungs- und Schnupperplätze zur Verfügung. Die Kommission bewertet dieses breitgefächerte Berufsbildungsangebot als sehr positiv.
- 47. Für Eingewiesene ohne Schulbildung steht zudem ein freiwilliges Schulangebot zur Verfügung, wo ihnen die notwendigen Grundlagenkenntnisse in Deutsch, Mathematik und Informatik vermittelt werden. In diesem Rahmen haben Eingewiesene auch die Möglichkeit unter Begleitung im Internet zu surfen, was aus Sicht der Kommission zu begrüssen ist.

j. Sportliche und Freizeitaktivitäten

48. Für die Aufnahmegruppe ist das Sportprogramm mindestens einmal pro Woche verbindlich eingeplant. Für die anderen Gruppen orientiert sich die sportliche Betätigung mit zunehmender Vollzugslockerung weitgehend an den individuellen Bedürfnissen der Eingewiesenen. Ab Stufe 2 (Wohngruppe) können die Eingewiesenen ihr Freizeitangebot nämlich weitgehend selbst gestal-



ten. Dabei stehen ihnen verschiedene Sportmöglichkeiten wie Schwimmen, Volleyball, Fussball, Badminton, Hockey und Velofahren zur Verfügung. Diese werden abwechslungsweise zwei Mal pro Woche abends zwischen 18.45 und 20.00 Uhr angeboten.

k. Informationen an die Insassen

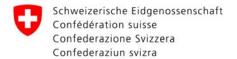
49. Beim Eintritt in das Zentrum wird eine Standortbestimmung durchgeführt. Die Delegation stellte in ihren Gesprächen mehrfach fest, dass die Eingewiesenen mit der Hausordnung, insbesondere mit den Disziplinarsanktionen bestens vertraut sind.

I. Kontakte mit der Aussenwelt

- 50. Nach vier Monaten wird den Eingewiesenen frühestens Urlaub gewährt. Nach einem Monat können Besuche grundsätzlich alle 14 Tage während 3 Stunden empfangen werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuchsregelung angesichts des jungen Alters einzelner Eingewiesener zu restriktiv gehandhabt wird, insbesondere wenn die Dauer des Aufenthaltes in der geschlossenen Aufnahmegruppe drei Monate überschreitet.
- 51. Während des ersten Monats sind private Telefonate grundsätzlich untersagt. Mit Ausnahme von der geschlossenen Aufnahmeabteilung unterstehen Telefonate keinerlei Einschränkungen. Hierfür können Eingewiesene die zur Verfügung stehende Telefonkabine benützen. Die Benutzung von Handys ist auf dem gesamten Areal verboten. Eingewiesene ab Stufe 2 (vgl. Ziff. 33) verfügen über eigene Handys, da diese für den Besuch der externen Schulen erforderlich sind und auch für Kontrollanrufe benützt werden können.
- 52. Briefe können unbeschränkt geschrieben und abgeschickt werden. Mit Ausnahme der anwaltlichen Korrespondenz wird die ausgehende Post kontrolliert. Der Delegation wurde ein Fall zugetragen, wo die Anwaltspost offenbar geöffnet wurde. Nach Rücksprache mit der Direktion stellte sich heraus, dass dies aus Versehen passiert ist und dem Eingewiesenen gegenüber auch sofort mitgeteilt wurde.

m. Personal

- 53. Das MZK verfügt über insgesamt 67.6 Stellenprozente verteilt auf aktuell 83 Personen. Diese sind aufgeteilt in 3.85 Stellen für die Administration inkl. Direktion (4 Personen), 32.9 Stellen im Bereich Pädagogik inkl. Erziehungsleiter (37 Personen), 1.9 Stellen sind besetzt durch Berufsschullehrer, Psychologen und einen Theologen (6 Personen), 8.05 Stellen im Bereich Landwirtschaft (8 Personen), 6.9 Stellen im Bereich Hauswirtschaft und Küche, 14 Stellen im Bereich Gewerbebetriebe. Das ergibt bei einer Maximalbelegung von 55 Eingewiesenen ein Verhältnis von 1 Mitarbeiterln zu 1,23 Insassen.
- 54. Das Personal äusserte sich grundsätzlich sehr zufrieden mit der aktuellen Anstellungssituation, dem Weiterbildungsangebot und der angebotenen Supervision.



55. Die Delegation stellte fest, dass der Austausch zwischen den einzelnen Säulen des Massnahmenkonzepts vorwiegend auf Direktionsebene sichergestellt ist, dieser beispielsweise zwischen den Sozialpädagoglnnen und den Werkmeistern, oder zwischen den Psychotherapeuten und den beiden anderen Berufsgruppen aber noch verbessert werden könnte. Sie empfiehlt zudem der Direktion die Weiterbildung der Werkmeister im Bereich Arbeitsagogik zu fördern.

n. Zusammenfassung

56. Das MZK ist eine interdisziplinär ausgerichtete Institution mit Schwerpunkt auf Arbeitsintegration und Sozialpädagogik. Der psychotherapeutische Ansatz hat ebenfalls seinen Stellenwert im Konzept, könnte aber noch systematischer in das Gesamtkonzept integriert werden und damit den Effekt der durchgeführten Massnahmen noch steigern. Als kritisch einzustufen ist aus Sicht der Kommission das Disziplinarwesen, welches zum Teil signifikante juristische Mängel aufweist, welche die Verfahrensrechte der Eingewiesenen auf unzulässige Weise einschränken. Die Kommission begrüsst indessen die von Seiten der Anstaltsdirektion konstruktive Reaktion auf ihre Empfehlungen und die bereits getroffenen Massnahmen.

III. Synthese der Empfehlungen

Körperdurchsuchungen

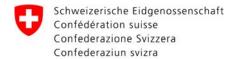
57. Der Delegation wurden zwar keine Beschwerden zugetragen, dennoch empfiehlt die Kommission standardgemäss eine zwei-phasige Körperdurchsuchung einzuführen und das Merkblatt "Filzen" entsprechend anzupassen.

Massnahmenpläne

58. Die Kommission empfiehlt die Massnahmenpläne im Rahmen von ROSPI zu ergänzen und die Eingewiesenen vermehrt durch Bewusstseinsförderung in die Erarbeitung der Pläne mit einzubeziehen und diese unterschreiben zu lassen.

<u>Disziplinarmassnahmen und Sanktionen</u>

- 59. Die Kommission wünscht im Falle des minderjährigen Bewohners welcher zu 15 Tagen Arrest verurteilt wurde zu wissen, auf welche gesetzliche Grundlage sich die Direktion gestützt hat, um die Arrestdauer und den Vollzug im Kantonsgefängnis zu verhängen.
- 60. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, das Disziplinarwesen im MZK auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen und die entsprechenden Massnahmen zur Behebung dieser Mängel einzuleiten.
- 61. Die Kommission kann diesen Sachverhalt nicht angemessen beurteilen, empfiehlt der Direktion jedoch sicherzustellen, dass für die Arrestbetreuung genügend Personal zur Verfügung steht.



Kontakte zur Aussenwelt

62. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuchsregelung angesichts des jungen Alters einzelner Eingewiesener zu restriktiv gehandhabt wird, insbesondere wenn die Dauer des Aufenthaltes in der geschlossenen Aufnahmegruppe drei Monate überschreitet.

<u>Personal</u>

63. Die Kommission empfiehlt der Direktion die Weiterbildung der Werkmeister im Bereich Arbeitsagogik zu fördern.

Für die Kommission

Jean-Pierre Restellini

Präsident